

Stadt Erlensee

Der Stadtverordnetenvorsteher
der Stadtverordnetenversammlung

NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 21.03.2024.

Sitzungsbeginn: 19:40 Uhr Sitzungsende: 20:36 Uhr

Anwesend waren von der Stadtverordneten-
versammlung:

Scholz, Christian
Reuhl, Birgit
Pabst, Horst
Tonecker-Bös, Renate
Beier, Werner
Börner, Michael
Ennin, John Kofi Junior
Fleck, Bianca
Fuchs, Doris
Gernand, Oliver
Hasenhait, Helmut
Dr. Haude, Sebastian
Hirchenhain, Erwin
Kühn-Bousonville, Monika
Dr. Maul, Martin
Oberhauser, Christel
Ostermeyer, Sylvia
Reising, Michael
Rizzuto, Gaetana
Ruth, Dirk
Schneider, Sascha
Seidel, Michael
Starke, Alexandra
Stolper, Walter
Viel, Peter
Viel, Uwe

Es fehlten von der Stadtverordnetenversammlung
entschuldigt:

Özcicek, Ali
Schultheis, Moritz
Wittwar, Peter

Es fehlten von der Stadtverordnetenversammlung
unentschuldigt:

Dr. Hritz, Horst
Büyükkoc, Gülizar

Anwesend vom Magistrat:
Bürgermeister Erb, Stefan
Erste Stadträtin Behr, Birgit
Bös, Werner
Cwielong, Werner
Gierhake, Wolfgang
Horst, Elvira
Siderius, Lilian

Anwesend vom Seniorenbeirat:
Hirchenhein, Klaus

Anwesend vom Ausländerbeirat:
El Fadghan, Ali

Schriftführer:
Kling, Harald

Zu dieser Sitzung ist am 11.03.2024, somit fristgemäß, durch den Stadtverordnetenvorsteher eingeladen worden.

Der Stadtverordnetenvorsteher begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Anfragen
4. Jahresbericht 2023 des Seniorenbeirats
5. Jahresbericht 2023 des Ausländerbeirats
6. Überprüfung der Energieeffizienz der städteigenen Nichtwohngebäude für die Energiewende und für mehr Klimaschutz
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2023 145 / LP 21-26 STV
7. Prüfantrag: Shuttleservice Hallenbad Erlensee – Hallenbad Hanau und/oder Bruchköbel
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.02.2024 148 / LP 21-26 STV
8. Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
„6. Änderung Leipziger Straße West“ 153 / LP 21-26 STV
9. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 112b HGO 154 / LP 21-26 STV
10. Beschluss des Handlungskonzepts zur zukünftigen Gestaltung der Erlenseer Innenstadt 155 / LP 21-26 STV
11. Aufhebung Sperrvermerk bei I3225
Rückbau der ehemaligen Ortsdurchfahrt „Ravolzhäuser / Bruchköbeler Straße“ 156 / LP 21-26 STV

| | | |
|---|--|--|
| TOP 1. | Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung | |
| <p><u>Bürgerversammlung</u></p> <p>Die für Anfang April geplante Bürgerversammlung muss mangels Termin verschoben werden.</p> <p><u>Präsidiumssitzung</u></p> <p>Im April diesen Jahres wird eine Präsidiumssitzung stattfinden, zu der auch die Ausschussvorsitzenden eingeladen werden.</p> | | |

Aufstellung eines Beteiligungsberichtes gemäß § 123a HGO

Nach § 123a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadt zur Information von Stadtverordnetenversammlung und Öffentlichkeit **jährlich** einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des **Privatrechtes** zu erstellen. Diese Pflicht ist seit Inkrafttreten der HGO-Novelle am 10.02.2005 unmittelbar anzuwenden.

In dem Beteiligungsbericht sind die **Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts** aufzuführen, **wenn die Stadt mindestens 20 % der Anteile hält**. Der Mindestinhalt des Berichts ist in § 123a Abs. 2 HGO definiert.

Nach § 123a Abs. 3 HGO ist der Beteiligungsbericht in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erörtern. Weiter muss die Stadt darüber informieren, dass der Beteiligungsbericht vorliegt und in welchem Rahmen er von allen Einwohnern eingesehen werden kann.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt, dass auch Städte und Gemeinden, die über keine einschlägigen Beteiligungen verfügen, dies im Verkündungsorgan mitteilen.

Aus diesem Grund werden die Stadtverordnetenversammlung und anschließend auch alle Einwohner mittels amtlicher Bekanntmachung darüber informiert, dass die Stadt Erlensee über **keine Beteiligungen** im Sinne des § 123a Abs. 1 HGO verfügt und somit für die Jahre 2022 und 2023 kein Beteiligungsbericht nach § 123a Abs. 2 HGO erstellt wird.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2024

Mit Verfügung vom 12.03.2024 hat der Landrat des Main-Kinzig-Kreises als Kommunal- und Finanzaufsicht die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Erlensee genehmigt und folgende Entscheidungen getroffen:

1. Die Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes in der Planung wird gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO erteilt.
2. Die Genehmigung der vorgesehenen **Kredite** in Höhe von **12.987.550 € wird** gemäß § 103 Absatz 2 HGO **erteilt**. Die Stadt Erlensee darf die Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 93 Absatz 3 HGO).
3. Die Genehmigung zur Inanspruchnahme der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von **36.096.000 € wird** gemäß § 102 Absatz 4 HGO **erteilt**.
4. Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** in Höhe von **5.000.000 € wird** gemäß § 105 Absatz 2 HGO **genehmigt**.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben und erfolgt hiermit.

Die gesamte Haushaltsgenehmigung wird Ihnen digital bereitgestellt.

Die Haushaltssatzung 2024 wird am 20.03.2024 im Hanauer Anzeiger veröffentlicht und liegt in der Zeit vom 21.03. bis zum 04.04.2024 am Empfang in der Außenstelle des Rathauses „Hallenbad“ zu den Öffnungszeiten aus.

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO im Haushaltsjahr 2023

Der Magistrat hat nachfolgende über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt:

Ergebnishaushalt

| Lfd. Nr. | Produkt / Budget | Betrag in € | Beschluss vom |
|-----------------|---|--------------------|----------------------|
| 1 | P-362.10 – Kinder- und Jugendarbeit | 16.488,31 | 23.05.2023 |
| 2 | P-4.1.12 – Kita an der Gende | 7.044,56 | 01.08.2023 |
| 3 | P-111.80 – Finanzverwaltung | 20.000,00 | 02.10.2023 |
| 4 | P-111.50 – Einrichtungen für die gesamte Verwaltung | 20.000,00 | 24.10.2023 |
| 5 | P-424.10 – Bereitstellung und Betrieb Sportzentrum | 24.164,92 | 14.11.2023 |
| 6 | P-4.1.12 – Kita an der Gende | 3.166,57 | 14.11.2023 |
| 7 | P-111.76 – Bauhof | 2.966,32 | 14.11.2023 |
| 8 | P-424.20 –Bereitstellung und Betrieb Hallenbad | 24.500 | 05.12.2023 |
| 9 | P-365.30 – Konfessionelle Kindertagesstätten | 28.522,99 | 05.12.2023 |
| 10 | P-4.1.12 Kita an der Gende | 17.632,99 | 12.12.2023 |
| 11 | P-4.1.12 – Kita an der Gende | 10.107,62 | 12.12.2023 |
| 12 | P-365.30 – Konfessionelle Kindertagesstätten | 18.886,11 | 12.12.2023 |
| 13 | P-121.10 – Wahlen | 8.423,23 | 12.12.2023 |

Finanzhaushalt

| Lfd. Nr. | Produkt / Budget | Betrag in € | Beschluss vom |
|-----------------|--|--------------------|----------------------|
| 1 | PI-111.60 – Personalentwicklungskonzepte,-dienste | 3.383,55 | 28.03.2023 |
| 2 | PI-111.50 – Einrichtungen für die gesamte Verwaltung | 972,72 | 24.10.2023 |
| 3 | PI-573.30 – Liegenschaftsverwaltung (städt. Wohnungen) | 57.000 | 07.11.2023 |
| 4 | PI-272.10 – Stadtbücherei | 1.270,40 | 05.12.2023 |

Die einzelnen Positionen sind begründet und können jederzeit vom Magistrat erläutert werden. Die Bestimmungen des § 100 HGO wurden beachtet.

Die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen sind in den Jahresabschluss 2023 eingeflossen.

| | |
|--|--|
| TOP 3. Anfragen | |
| Keine | |
| TOP 4. Jahresbericht 2023 des Seniorenbeirats | |
| Der Vorsitzende des Seniorenbeirates trägt seinen Jahresbericht für das Jahr 2023 vor. | |
| TOP 5. Jahresbericht 2023 des Ausländerbeirats | |
| Der Vorsitzende des Ausländerbeirates trägt seinen Jahresbericht für das Jahr 2023 vor. | |
| TOP 6. Überprüfung der Energieeffizienz der städteigenen Nichtwohngebäude für die Energiewende und für mehr Klimaschutz hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2023 | Az: 3 (+4)/3 Vorlage: 145 / LP 21-26 STVV |
| <p>Beschluss:</p> <p>Der Magistrat prüft die Inanspruchnahme der kostenfreien Energie Impulsberatung für kommunale Nichtwohngebäude in Hinblick auf ihre Energieeffizienz durch die Landesenergieagentur (LEA).</p> <p>Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung möglichst bis Februar 2024 einen Sachstandsbericht vor.</p> <p>Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen verweist die Beschlussvorlage zur weiteren Beratung direkt an den Bau- und Umweltausschuss. Dazu soll ein*e Vertreter*in der Landesenergieagentur (LEA) eingeladen werden.</p> <p>Der Bau- und Umweltausschuss formuliert folgenden Änderungsantrag:</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Magistrat nimmt die kostenfreie Energieberatung der Landesenergieagentur (LEA) für 4 ausgewählte städtische Nichtwohngebäude in Anspruch.</p> <p>Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung möglichst bis Mai 2024 einen Sachstandsbericht vor.</p> <p>Beratungsergebnis über den vom Bau- und Umweltausschuss vorgeschlagenen geänderten Beschlussvorschlag:</p> <p>Mit 18 Ja-Stimme(n) bei 8 Gegenstimme(n) und 0 Stimmenthaltung(en) angenommen.</p> | |

| | |
|--|--|
| TOP 7. Prüfantrag: Shuttleservice Hallenbad Erlensee – Hallenbad Hanau und/oder Bruchköbel hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.02.2024 | Az: 6/FB 6 / Vorlage: 148 / LP 21-26 STVV |
| <p>Beschluss:</p> <p>Der Magistrat der Stadt Erlensee wird gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, einen wöchentlichen Shuttle-Service vom Erlenseer Hallenbad zum Hallenbad nach Hanau oder wahlweise nach Bruchköbel zu organisieren. Außerdem bitten wir darum zu überprüfen, aus welchem Etat die Buskosten übernommen werden können, sodass dieser Service Bürger und Bürgerinnen nur gering belastet.</p> <p>Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Sozialausschuss.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit 21 Ja-Stimme(n) bei 5 Gegenstimme(n) und 0 Stimmenthaltung(en) die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Sozialausschuss.</p> | |
| TOP 8. Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „6. Änderung Leipziger Straße West“ | Az: 3/615.23 Vorlage: 153 / LP 21-26 STVV |
| <p>Beschluss:</p> <p>1. Beschlussfassung zur Abwägung</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat die im Rahmen der Auslegung (§ 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB) zum Bebauungsplan „6. Änderung Leipziger Straße West“ vorgebrachten Anregungen sowie die hierzu abgegebenen Stellungnahmen geprüft und beschließt hiermit gemäß der in der Anlage I beigefügten Abwägung.</p> <p>2. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den</p> <p style="text-align: center;">Bebauungsplan „6. Änderung Leipziger Straße West“</p> <p>bestehend aus einer Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 und dem Text der planungsrechtlichen Festsetzungen und den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Einarbeitung der in der Abwägungsvorlage gefassten Beschlüssen als</p> <p style="text-align: center;">Satzung.</p> | |

Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.

3. Bekanntmachung

Der Magistrat der Stadt Erlensee wird beauftragt, den

Bebauungsplan „6. Änderung Leipziger Straße West“

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und den Plan dadurch in Kraft zu setzen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

| | | |
|---|--|---|
| TOP 9. | Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtab- schlusses für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 112b HGO | Az: 2/01.111.10.80.05.03 Vorlage: 154 / LP 21- 26 STVV |
| Beschluss: Die Stadt Erlensee verzichtet gem. § 112b HGO auf die Erstellung eines Gesamtab- schlusses für das Haushaltsjahr 2023. Beratungsergebnis: Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen. | | |

| | | |
|---|--|--|
| TOP 10. | Beschluss des Handlungskonzepts zur zukünftigen Gestaltung der Erlenseer Innenstadt | Az: 3 (+4)/632.21 Vorlage: 155 / LP 21- 26 STVV |
| Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Innenstadtkonzept, welches im vergangenen Jahr vorgestellt wurde, als offizielles Handlungskonzept zur zukünftigen Gestaltung der Erlenseer Innenstadt. Beratungsergebnis: Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen. | | |

| | |
|--|--|
| TOP 11. Aufhebung Sperrvermerk bei I3225 Rückbau der ehemaligen Ortsdurchfahrt „Ravolz Häuser / Bruchköbeler Straße | Az: 3 (+4)/2/12.541.10.04.02 Vorlage: 156 / LP 21-26 STVV |
|--|--|

Beschluss:

Der Sperrvermerk für die Investition 541.10 i3225 Rückbau Ravolz Häuser Straße / Bruchköbeler Straße wird aufgehoben. Der Rückbau der ehemaligen Ortsdurchfahrt von Langendiebach wird entsprechend der, dem Haushaltsansatz zu Grunde liegenden Planung ausgeführt.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt folgende Ergänzung des Beschlussvorschlages:

Der zweite Satz des Beschlussvorschlages wird ergänzt:

„Der Rückbau der ehemaligen Ortsdurchfahrt von Langendiebach wird entsprechend der, dem Haushaltsansatz zu Grunde liegenden Planung ausgeführt...

mit der Maßgabe, dass eine Fahrbahnbreite von 6,50 m anstelle von 6,00 m vorgesehen wird.“

Der neue Beschlussvorschlag lautet somit wie folgt:

Der Sperrvermerk für die Investition 541.10 i3225 Rückbau Ravolz Häuser Straße / Bruchköbeler Straße wird aufgehoben. Der Rückbau der ehemaligen Ortsdurchfahrt von Langendiebach wird entsprechend der, dem Haushaltsansatz zu Grunde liegenden Planung ausgeführt mit der Maßgabe, dass eine Fahrbahnbreite von 6,50 m anstelle von 6,00 m vorgesehen wird.

Beratungsergebnis einschließlich der vom Bau- und Umweltausschuss empfohlenen Ergänzung:

Mit 16 Ja-Stimme(n) bei 7 Gegenstimme(n) und 3 Stimmenthaltung(en) angenommen.

Gez.
Christian Scholz
Stadtverordnetenvorsteher

Gez.
Harald Kling
Schriftführer

DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES

als Behörde der Landesverwaltung



DER LANDRAT Barbarossastraße. 16-24 63571 Gelnhausen

An den Magistrat
der Stadt Erlensee
Postfach 1180
63518 Erlensee

Hausanschrift: Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen
Gebäude/Zimmer: Gebäude A, Zimmer 03.111
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: **Kommunal- und Finanzaufsicht**
Ansprechpartner: Gina Rieger
Aktenzeichen: R8
Telefon: 06051 85-12584
Telefax: 06051 85-12598
E-Mail: aufsicht@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Ihre Nachricht
02.01.2024, 11.01.2024

Es schreibt Ihnen
Gina Rieger

Datum
12.03.2024

Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Erlensee

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 97 Absatz 3 Satz 1 und 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Sie haben die am 14.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen bei mir mit Schreiben vom 02.01.2024 –hier eingegangen am 05.01.2024- zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Mit Email vom 11.01.2024 haben Sie weitere Unterlagen vorgelegt.

Genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung 2024:

Die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Erlensee enthält folgende genehmigungsbedürftige Teile:

1. Eine Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes in der Planung gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO.
2. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, in Höhe von 12.987.550 €,
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 36.096.000 €,
4. Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von 5.000.000 €.

Neben den in § 2 und § 4 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Kreditermächtigungen und des Höchstbetrags der Liquiditätskredite bedürfen auch die in § 3 der Haushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 36.096.000 € meiner Genehmigung, da in den Jahren 2026 und 2027, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, jeweils eine Kreditaufnahme vorgesehen ist.

Feststellungen zur Haushaltslage 2024 der Kommune:

a) Ergebnishaushalt:

Ausgleich in der Rechnung

Der Magistrat hat am 25.04.2023 den vorläufigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 aufgestellt. Die Vertretungskörperschaft wurde am 11.05.2023 vom Magistrat über die wesentlichen Ergebnisse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung 2021 gemäß § 112 Absatz 5 HGO unterrichtet. Die Aufsichtsbehörde wurde ebenfalls unterrichtet.

Die Ergebnisrechnung 2022 schließt nach dem aufgestellten Jahresabschluss in der **Rechnung** im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 1.435.670,84 €.

Nach der vorläufigen Vermögensrechnung zum Stand 31.12.2021 betragen die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nun 4.183.783,25 € und die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 156.922,40 €. Die Summe der ordentlichen Rücklage hat sich seit dem Vorjahresabschluss um das in 2022 erwirtschaftete ordentliche Ergebnis erhöht, die außerordentliche Rücklage hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 460.833,25 € vermindert. Grund hierfür ist der im Haushaltsjahr 2022 erwirtschaftete außerordentliche Fehlbetrag in eben gleicher Höhe, welcher durch die außerordentliche Rücklage ausgeglichen wurden.

Der Ergebnishaushalt gilt in der **Rechnung** als ausgeglichen.

Ausgleich in der Planung

Die Haushaltssatzung 2024 sieht in der Planung einen jahresbezogenen Überschuss im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von 829.485 € vor.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis gibt es aktuell bei der Kommune keine mehr.

Der Ergebnishaushalt 2024 gilt daher in der **Planung** als ausgeglichen.

b) Finanzhaushalt:

Ausgleich in der Rechnung

Die Finanzrechnung 2022 gilt nach dem aufgestellten vorläufigen Jahresabschluss 2022 als in der **Rechnung ausgeglichen**, weil der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 4.229.714,29 € ausgereicht hat, die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 3.017.756,32 € komplett abzudecken.

Die rechtlichen Vorgaben des § 92 Abs. 4 und 6 HGO hat die Kommune im Jahr 2022 damit erfüllt.

Ausgleich in der Planung

Die Haushaltssatzung 2024 sieht in der Planung im Finanzhaushalt einen positiven Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.691.153 € bei gleichzeitigen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 3.744.808 € (davon 385.138 € an das Sondervermögen „Hessenkasse“) vor.

Nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO gilt der Finanzhaushalt in der Planung als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Finanzhaushalt 2024 nicht. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in 2024 in der Planung um -1.053.655 € zu niedrig. Der Finanzhaushalt 2024 ist in der **Planung** damit **nicht ausgeglichen**. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes wird im Haushaltsjahr 2024 von der Stadt Erlensee nicht erreicht.

Nach der aufgestellten, vorläufigen Vermögensrechnung 2022 verfügte die Kommune zum Stand 31.12.2022 über flüssige Mittel in Höhe von 12.752.514,02 €. Gemäß Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO, welches von der Stadt Erlensee im Rahmen der Einreichung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen zugesandt wurde, ergibt sich zum 31.12.2022 ein bereinigter Liquiditätsstand von 1.100.000 € einschließlich Liquiditätsreserve. Aus der aktuellen Liquiditätsabfrage zum 31.12.2023 lässt sich jedoch schließen, dass dieser mittlerweile sogar höher ausfällt.

Die Kommune verfügt damit über ausreichend ungebundene liquide Mittel, die für die Deckung der ordentlichen Tilgungsleistung eingesetzt werden können. Die gesetzlich vorgegebene Liquiditätsreserve gemäß § 106 Absatz 1 in Höhe von 791.556 € kann vollständig vorgehalten werden.

Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2024 sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von insgesamt 16.556.100 € vorgesehen. Schwerpunkte in diesem Jahr bilden die Investitionen „Umbau Kläranlage“, „Ankauf und Umbau Kindertagesstätte Fröbelstraße“, „Hochbaumaßnahme Rathaus“, „Verlängerung Anne-Frank-Straße“, „Radweg nach Bruchköbel“ sowie „Kanalbau Wasserschutzgebietszone III“. Die Finanzierung soll zu einem großen Teil über die Aufnahme von Krediten erfolgen.

Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit soll mit einem Fehlbedarf von 12.987.550 € negativ abschließen, daher plant die Kommune mit einer Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von rund 12,9 Mio. €. Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit ist bei Kreditaufnahmen von 12.987.550 € und Tilgungen von 3.744.808 € mit einem Überschuss von 9.242.742 € positiv geplant, was allerdings gleichbedeutend mit einer entsprechend hohen Nettoneuverschuldung ist.

Gleiches gilt für die Jahre 2025 bis 2027, in denen ebenfalls hohe negative Zahlungsmittelflüsse aus Investitionstätigkeit erwartet werden. Die Stadt sieht deshalb im Planungszeitraum weitere

sehr hohe Kreditaufnahmen in den Jahren 2025 (13.633.520 €), 2026 (12.389.030 €) und 2027 (4.142.360 €) vor.

Die im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum geplanten Kreditaufnahmen von insgesamt 43,1 Mio. € werden die Haushaltswirtschaft der Kommune künftig belasten und werden deshalb von der Aufsichtsbehörde als kritisch angesehen. Die zusätzlichen Tilgungsleistungen müssen über den Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Folgejahren von der Kommune erwirtschaftet werden!

Auf § 93 Abs. 3 HGO und die dort normierte Nachrangigkeit von Krediten wird ausdrücklich hingewiesen.

c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2027:

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Kommune sieht in den Jahren 2023 bis 2027 Fehlbedarfe bzw. Überschüsse im **ordentliche Ergebnisse** im Ergebnishaushalt wie folgt vor:

- 2023 = - 417.877 € (Fehlbedarf)
- 2024 = + 829.485 € (Überschuss)
- 2025 = + 1.543.554 € (Überschuss)
- 2026 = + 2.657.309 € (Überschuss)
- 2027 = + 2.808.149 € (Überschuss)

Nach der Ergebnisplanung (§ 101 HGO) wird im Planungszeitraum damit ein Überschuss von insgesamt 7.420.620 € erwartet.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung der Kommune soll sich der vorhandene Zahlungsmittelbestand am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wie folgt entwickeln:

- 2023 = 1.870.450 €
- 2024 = 2.691.153 €
- 2025 = 3.811.832 €
- 2026 = 4.422.757 €
- 2027 = 4.617.997 €

Nach der Finanzplanung (§ 101 HGO) wird folglich im und am Ende des Planungszeitraums scheinbar kein negativer Zahlungsmittelbestand, d.h. kein Bedarf zur Inanspruchnahme von überjährigen Liquiditätskrediten erwartet.

Die geplanten Tilgungen (2024: 3.744.808 €, 2025: 3.956.808 €, 2026: 3.993.808 € und 2027: 4.092.795€) von **insgesamt 15.788.219,00 €** können nicht über den geplanten Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (2024: 2.691.153 €, 2025: 3.811.832€, 2026: 4.422.757 €, und 2027: 4.617.997 €) in Höhe von **insgesamt 15.543.739 €** bedient werden. Es besteht auf den gesamten Zeitraum 2024 bis 2027 gesehen eine Ausgleichslücke von 244.480 €. Jahresbezogen gelingt insbesondere in den Jahren 2024 und 2025 der planerische Ausgleich im Finanzhaushalt nicht.

Haushaltssicherungskonzept nach § 92a HGO:

Die Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält (§ 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO) oder im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand (§ 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO) erwartet werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Vertretungskörperschaft jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf der für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als 2 Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Der Ergebnishaushalt 2024 und die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2027 (kumulierter Überschuss in Höhe von 7.420.620 € (2023 bis 2027)) sind ausgeglichen bzw. Überschüsse vorgesehen. Vorgetragene Fehlbeträge, welche auszugleichen wären, bestehen aktuell keine mehr.

Bezogen auf den Ergebnishaushalt bestand nicht die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Bezogen auf die gesetzliche Vorgabe aus § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ist festzustellen, dass der Finanzhaushalt 2024 der Stadt Erlensee diese Vorgabe nicht erfüllt. Der Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ist in 2024 in der Planung um 1.053.655,00 € zu niedrig. Der Finanzhaushalt 2024 ist in der Planung damit nicht ausgeglichen.

Im Finanzhaushalt 2022 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 werden Überschüsse im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwartet. Darüber hinaus wird nach der Finanzplanung (§ 101 HGO) im oder am Ende des Planungszeitraums kein negativer Zahlungsmittelbestand, d.h. ein Bedarf zur Inanspruchnahme von überjährigen Liquiditätskrediten erwartet.

Nur wenn im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Finanzhaushalt insgesamt ausgeglichen ist im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, besteht keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Dafür muss im Planungszeitraum die Gesamtsumme der jeweils jahresbezogen geplanten Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten mindestens so hoch sein wie die Gesamtsumme der jahresbezogen geplanten ordentlichen Tilgungen von Investitionskrediten.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist demnach aufzustellen, wenn im Finanzplanungszeitraum insgesamt die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Summe der

Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (unter Berücksichtigung hierfür vorgesehener zweckgebundener Einzahlungen) negativ ist.

Im Finanzhaushalt 2024 bis 2027 beträgt der erwartete Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt 15.543.739,00 € (+ 2.691.153,00 € in 2024, + 3.811.832,00 € in 2025, + 4.422.757,00 € in 2026 und + 4.617.997,00 € in 2027).

Demgegenüber stehen Tilgungen in Höhe von insgesamt 15.788.219,00 € (3.744.808,00 € in 2024, 3.956.808,00 € in 2025, 3.993.808,00 € in 2026 und 4.092.795,00 € in 2027).

Die geplanten Tilgungen für 2024 bis 2027 von insgesamt 15.788.219 € können nicht über den geplanten Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit einschließlich den Zuweisungen aus der Hessenkasse für 2024 bis 2027 in Höhe von insgesamt 15.543.739 € bedient werden

Es fehlen also zum Ausgleich des Finanzhaushaltes im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2027 insgesamt 244.480,00 €.

Für das Haushaltsjahr 2024 wäre die Kommune daher verpflichtet gewesen, ein Haushaltssicherungskonzept für den Finanzhaushalt aufzustellen, weil der Finanzhaushalt in der Planung nicht ausgeglichen ist und in der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2027 ebenfalls ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt erwartet wird.

Gemäß den Vorgaben unter Ziffer 4 des Finanzplanungserlasses vom 11.10.2023 entfällt für die Gemeinde jedoch für das Haushaltsjahr 2024 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO, wenn die Kommune über ausreichend ungebundene liquide Mittel verfügt, die für die Deckung der Zahlungslücke aus laufender Verwaltungstätigkeit im Planungszeitraum 2023 bis 2027 sowie für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ in 2023 bis 2027 zur Verfügung stehen.

Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden. Die ungebundene Liquidität soll durch die Kommune anhand des Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO sowie durch Liquiditätsbericht in der Kommunaldatenbank nachgewiesen werden.

Gemäß dem eingereichten Musters 3 zu § 106 HGO verfügte die Kommune zum Stand 31.12.2023 über flüssige Mittel in Höhe von 3.400.000 €. Abzüglich der gebundenen Liquidität bleibt eine ungebundene Liquidität von 1.100.000 €, die ausreicht, um die bestehende Lücke zwischen Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung (und ggfs. Zahlungen an die Hessenkasse) im Finanzplanungszeitraum zu decken.

Gemäß den Vorgaben unter Ziffer 4 des Finanzplanungserlasses vom 11.10.2023 entfällt demnach für die Stadt Erlensee die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2024.

Finanzstatusbericht 2024:

Der Finanzstatusbericht weist für die Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2024 einen Indikatorwert von 65 % aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ist derzeit somit als **angespannt** zu bewerten. Insbesondere die Tatsache, dass eine Deckungslücke bei der geplanten Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner gibt, trägt zu einem 30-%-igen Abzug des Indikatorwertes bei. Ein weiterer 5 %-Abzug ist auf die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zurückzuführen.

Entscheidungen zur Haushaltsgenehmigung:

Zur Haushaltssatzung 2024 der Stadt Erlensee treffe ich folgende Entscheidungen und setze folgende Auflagen fest:

1. Die Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes in der Planung wird gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO erteilt.
2. Die Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 12.987.550 € wird gemäß § 103 Abs. 2 HGO erteilt. Die Stadt darf die Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 93 Abs. 3 HGO).
3. Die Genehmigung für die in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 36.096.000 € zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2025 bis 2027) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 102 Absatz 4 HGO erteilt.
4. Die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 5.000.000 € wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO erteilt.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über die öffentliche Bekanntmachung bitte ich mir zeitnah einen Nachweis vorzulegen.

Hinweise und Empfehlungen:

Meine Auflage vom 09.05.2022 zur vollständigen Bildung der Liquiditätsreserve konnte erfreulicherweise von der Stadt Erlensee umgesetzt werden.

Der Vorbericht entspricht in großen Teilen den Vorgaben des § 6 GemHVO. Optimierungspotenzial besteht noch hinsichtlich einer Erläuterung der durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sowie des Ausblicks auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die Vorgaben zum gesetzlich vorgegebenen Liquiditätspuffer wurden zwar rechnerisch aufgeführt, es wurde aber nicht thematisiert, inwiefern diese Vorgaben von der Stadt Erlensee nun erfüllt werden. Hier wäre eine Aktualisierung bzw. Erläuterung des tatsächlich vorgehaltenen Bestands durchaus informativ.

Bezüglich des Stellenplans weise ich auf das verbindliche Muster 13 zu § 5 Abs. 1 und 2 GemHVO hin und bitte um künftige Verwendung. Der Stellenplan zum Haushalt 2024 entspricht nicht den Vorgaben des genannten Musters und beinhaltet beispielsweise nicht den vorgesehenen Teil D (Zusammenstellung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Hierfür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Sie können den Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Referat 8 Kommunal- und Finanzaufsicht, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen, einlegen.

Sie können den Widerspruch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an die E-Mail-Adresse kommunalaufsicht@mkk.de erheben. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Inhaber eines

- besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA),
- besonderen elektronischen Notarpostfachs (beN),
- besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo),
- besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs (eBO) oder
- Zugangs zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP)

können den Widerspruch auch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an das besondere elektronische Behördenpostfach des Main-Kinzig-Kreises (SAFE-ID: DE.Justiz.d2bdd6c2-e983-4086-a197-980b3229f081.e018) erheben.

Hinweis

Der Widerspruch sollte einen bestimmten Antrag enthalten und den angegriffenen Bescheid bezeichnen. Die zur Begründung des Widerspruchs dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dill)
Oberamtsrat

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung die Genehmigung

1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in der Planung (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO) gemäß § 97a Nr. 1 HGO
2. zur Aufnahme des in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrags an Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

12.987.550,00 €

(in Worten: Zwölf Millionen Neunhundertsevenundachtzigtausendfünfhundertfünzig Euro)
gemäß § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO

3. zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu

36.096.000,00 €

(in Worten: Sechsenddreißig Millionen Sechsendneunzigtausend Euro)

gemäß § 97a Nr. 3 HGO i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO

4. zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von bis zu

5.000.000,00 €

(in Worten: Fünf Millionen Euro)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO.

Gelnhausen, den 12.03.2024



Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

(Dill)
Oberamtsrat